

88

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 61/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für
die Dauer des Getrenntlebens der Eltern (§ 1672 BGB)
über

- a) Pierre M [REDACTED], geb. am 11.4.1973
- b) Nadine M [REDACTED], geb. am 24.5.1977

an der weiter beteiligt sind:

- 1. die Mutter Areti M [REDACTED], H[REDACTED]-L[REDACTED]-Straße 3,
G[REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres.
[REDACTED] und [REDACTED] -

- 2. der Vater Wolfgang M [REDACTED], K[REDACTED] Straße 298,
G[REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

- 3. das Kreisjugendamt Gummersbach

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Seidl, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 23. März 1983
beschlossen:

Die Gerichtskosten aller Instanzen tragen
der Vater und die Mutter je zur Hälfte.
Außergerichtliche Kosten werden nicht er-
stattet.

Geschäftswert bis zum 25. Januar 1983:
5.000 DM, danach: 2.100 DM.

G r ü n d e :

Nach fristgerechter Einlegung der weiteren Beschwerde
ist der Gegenstand des Sorgerechtsverfahrens nach
§ 1672 BGB dadurch weggefallen, daß das Familiengericht
Gummersbach die Ehe der Eltern rechtskräftig geschieden
und eine Sorgerechtsentscheidung nach § 1671 BGB
getroffen hat (vgl. Palandt/Diederichsen BGB 42. Aufl.
§ 1672 Anm. 1). Wegen der dadurch eingetretenen
Erledigung der Hauptsache ist die weitere Beschwerde
in zulässiger Weise auf den Kostenpunkt beschränkt
worden (Senatsbeschuß vom 25. November 1981
- IVb ZB 756/81 - NJW 1982, 2505, 2506). Der Senat
hat hiernach lediglich über die Kosten der drei
Instanzen nach Maßgabe des § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG
zu befinden (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler FGG 11. Aufl.
§ 13 a Rdn. 48).

- 3 -

Es entspricht im vorliegenden Fall nicht der Billigkeit, von dem gerade in familienrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beachtenden Grundsatz abzugehen, daß jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat und die Gerichtskosten unter den Beteiligten gleichmäßig aufgeteilt werden (vgl. dazu Keidel/Kuntze/Winkler aaO § 13 a Rdn. 21, 44).

Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)